

Ordnung
für die
Prüfung
im konsekutiven Studiengang Master of Engineering
in Systemtechnik
an der Fachhochschule Koblenz

vom 01. September 2009

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz am 21. Januar 2009 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Engineering in Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18.06.2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3030/08 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Prüfungszulassung

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 9 Module
- § 10 Arten der Prüfungen und Studienleistungen, Fristen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

Stand vom 11.12.2008

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Modulübersicht, Modulprüfungen und Studienleistungen

Anlage 2 Zulassungsverfahren für das Masterstudium Systemtechnik

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Systemtechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M.Eng.") verliehen

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

3 Professorinnen oder Professoren,

1 studentisches Mitglied und

1 Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein; dies gilt für das studentische Mitglied nur insoweit, als es sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

3 Professorinnen oder Professoren,

1 studentisches Mitglied und

1 Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ².

(2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Masterstudium Systemtechnik

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Zulassungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Zulassungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Zulassungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

² Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Zulassungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen

(6) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden und zu Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professoren bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum Masterstudiengang Systemtechnik kann zugelassen werden, wer einen qualifizierten Bachelorabschluss in einem mindestens siebensemestrigen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist. Gleichwertige Qualifikationen sind neben deutschen Universitätsdiplomen auch deutsche Fachhochschuldiplome.

(2) Daneben setzt die Zulassung zum Studium eine fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Die Feststellung hierüber trifft der Zulassungsausschuss im Rahmen des in der Anlage 2 geregelten Verfahrens.

§ 8

Prüfungszulassung

(1) Über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist Studierenden zu versagen, wenn sie bereits einen Masterstudiengang Systemtechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Masterstudiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs.1 Satz 2 oder 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Erforderliche Unterlagen sind

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie einen Masterstudiengang Systemtechnik bereits einmal ohne Erfolg abgeschlossen haben oder ob sie sich in einem Studiengang Systemtechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen sie in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

II Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 9

Module

Der Masterstudiengang setzt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen zusammen. Ein Modul enthält eine Modulprüfung und kann zusätzliche Studienleistungen umfassen.

§ 10

Arten der Prüfungen und Studienleistungen, Fristen

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus der Summe aller Modulprüfungen zusammen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Prüfungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 12.

(2) Studienleistungen können in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten und als Kolloquium erbracht werden. Ihre Bewertung geht nicht in die Notenberechnung ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den je-

weilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung des Semesters oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören ggf. vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung

des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 60 Minuten bis 120 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind abgeschlossen.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 24 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas und kann nicht verlängert werden. §15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit ist fristgemäß dem Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(8) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen, Bildung der Noten

(1) Für jedes erforderliche Modul können nur einmal ECTS-Punkte erworben werden. Im Studiengang Master of Engineering in Systemtechnik sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Mit den ECTS-Punkten ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

Um neben der Bewertung des Studienaufwandes auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 2 bewertet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

Werden mehrere Prüfungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, wird spätestens zu Beginn des Semesters oder zu Beginn des betreffenden Moduls den Studierenden mitgeteilt, in welcher Form die einzelnen Prüfungen erbracht werden, und, sofern gegebenenfalls eine oder mehrere der Prüfungen nicht bestanden sind, ob dann nur die nicht bestandenen Prüfungen oder die gesamte Modulprüfung wiederholt werden muss.

(5) Werden mehrere Prüfungen in einer Modulprüfung zusammengefasst errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Wichtung ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

Die Bezeichnungen der Modulnoten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und Studienleistungen erbracht worden sind.

(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen spätestens 8 Wochen nach Ablegen der Prüfungen mitzuteilen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet und alle Studienleistungen erbracht wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der über die mündliche Ergänzungsprüfung Auskunft gibt.

(3) Ist eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Für die Durchführung gilt § 11 Abs. 2 – 6 entsprechend. Nach be-

standener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis der Prüfung „ausreichend“ (4,0).

(4) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Masterprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 11 bzw. § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gemäß § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt.

Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in gleichen Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem durchgeführten Studiengang im wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Wird die Neuanmeldung nicht fristgerecht durchgeführt, gilt die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 26 Abs.1 Nr. 6 HochSchG.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Punkten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen ECTS-Punkten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Punkten,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses.

(7) Das Zeugnis gemäß Absatz 6 wird in deutscher Sprache und das Diploma Supplement gemäß Absatz 7 in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der

Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich eine deutsche Version des Diploma Supplement aushändigen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis maximal ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 01. September 2009

Der Dekan des Fachbereiches
Prof. Dr.-Ing. Joachim Aurich

Anlage 1 Modulübersicht, Modulprüfungen und Studienleistungen

Tabelle 1: Modulübersicht des Masterstudiengangs Systemtechnik

	ECTS-Punkte im Semester			Masterprüfung: Gewichtung der Modulnoten
	1	2	3	
Gemeinsamer Pflichtbereich				
Angewandte Höhere Mathematik	5			5 / 90
Elektrodynamik		5		5 / 90
Systemtheorie und Regelungstechnik		5		5 / 90
Verteilte Anwendungen	2,5			2,5 / 90
Managementmethoden der Softwaretechnik	2,5			2,5 / 90
Zeitdiskrete Systeme		5		2,5 / 90
Wahlpflichtbereich				
Nichttechnisch				
Fremdsprache *)	5			5 / 90
Unternehmensführung in der Praxis *)	5			5 / 90
nichttechnische Module*)		5		5 / 90
Technisch, profilbildend: ET, IT, MT				
technisches Modul 1 **)	5			5 / 90
technisches Modul 2 **)	5			5 / 90
technisches Modul 3 **)		5		5 / 90
technisches Modul 4 **)		5		5 / 90
Abschlussarbeit			30	30 / 90
Summen:	30	30	30	90 / 90

Erläuterungen:

*) Diese nichttechnischen Wahlpflichtfächer sind aus den Bereichen „Fremdsprachen“, Unternehmensführung in der Praxis“ und „nicht-technische Module“ der Master-Modulgruppe Nichttechnische Fächer zu wählen. Aus den oben aufgeführten Bereichen sind Module jeweils im (Gesamt-)Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen. In jedem Bereich kann ein einzelnes Modul im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten durch ein Modul eines anderen Bereichs ersetzt werden.

**) Alle technischen Wahlpflichtfächer sind aus der Master-Modulgruppe Elektrotechnik oder aus der Master-Modulgruppe Informationstechnik oder aus der Master-Modulgruppe Mechatronik zu wählen.

Tabelle 2: Modulprüfungen, Freiversuch und Studienleistungen

	Freiversuch gem. § 17 (1) bis Fach- semester:	Studien- leistungen gem. § 10 (2)
Gemeinsamer Pflichtbereich		
Angewandte Höhere Mathematik	1	
Elektrodynamik	2	
Systemtheorie und Regelungstechnik	2	X
Verteilte Anwendungen	1	X
Managementmethoden der Softwaretechnik	1	X
Zeitdiskrete Systeme	2	X
Wahlpflichtbereich		
Nichttechnisch		
Fremdsprache	1	
Unternehmensführung in der Praxis	1	
nichttechnische Module	2	
Technisch, profilbildend: ET, IT, MT		
technisches Modul 1	1	X
technisches Modul 2	1	X
technisches Modul 3	2	X
technisches Modul 4	2	X

Anlage 2

Zulassungsverfahren für das Masterstudium Systemtechnik

I. Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

(1) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Grundkenntnisse der Systemtechnik, die durch die im voran gegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck kommen.

(2) Zum Masterstudiengang Systemtechnik kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und einen qualifizierten Bachelorabschluss in einem mindestens siebensemestrigen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist. Gleichwertige Qualifikationen sind neben deutschen Universitätsdiplomen auch deutsche Fachhochschuldiplome.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das angestrebte Studienziel trifft der Zulassungsausschuss, ggf. unter Heranziehung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(4) Bei der Feststellung fehlender Gleichwertigkeit kann der Zulassungsausschuss eine Zulassung unter Auflagen ermöglichen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und müssen geeignet sein, eine Angleichung an die für die Zulassung erforderliche Qualifikation sicherzustellen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Systemtechnik aus Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik nachweisen. Dieser Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:

- Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit,
- Forschungs- oder entwicklungsorientierte berufliche Tätigkeit oder
- andere schriftliche Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen).

(6) Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass Eignung und Motivation in einem Bewerbungsgespräch näher erläutert werden.

II. Zulassungsantrag

(1) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß Anlage 2 Abs. I. (2)
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung
3. Ein Lichtbild neueren Datums
4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß Anlage 2 Abs. I. (1) (ca. 1 DIN A4 Seite).

(2) Ein Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15. Januar bei Studienbeginn zum Sommersemester gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

III. Zulassung

(1) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

1. Fachliche Eignung

(a) ECTS-Grade des Bachelorabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses gem. Anlage 2 Abs. I. (2):

ECTS A / Grade A = 5 Punkte,

ECTS B / Grade B = 3 Punkte.

Falls der Bachelorabschluss bzw. der gleichwertige Abschluss keine Bewertung nach ECTS-Grades ausweist, so wird die Abschlussnote für die fachliche Eignung herangezogen:

1,0 - 1,50 = 5 Punkte,

1,51 - 2,50 = 3 Punkte,

2,51 - 3,00 = 1 Punkt.

(b) Beigefügte Unterlagen ggf. Auswahlgespräch: 0 – 3 Punkte

2. Persönliche Eignung 0 – 2 Punkte.

(2) Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die fachliche Eignung und die persönliche Eignung insgesamt mit mindestens sechs Punkten bewertet wurden. Bei weniger Punkten ist die erforderliche Eignung nicht gegeben und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Systemtechnik nicht erfüllt. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses zum Studium zugelassen.

IV. Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Anlage 2 Abs. III. (2) zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat.

Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), dann wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.